

112/SPET

vom 17.08.2016 zu 73/PET (XXV.GP)

BMJ-Pr4528/0002-III 1/2016



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2271
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Linda Mittnik-Potmesil, BAParlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WienPer E-Mail: NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme des BMJ zur Petition „Prüfung der Möglichkeit und Konsequenzen der Entkriminalisierung von assistiertem Suizid“

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu der im Betreff genannten Petition Stellung wie folgt:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die allfällige Verbesserung der Palliativ- und Hospizversorgung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fällt. Der Zuständigkeitsbereich des Justizressorts ist insoweit berührt, als die Petition das gerichtliche Strafrecht – konkret die Prüfung einer „Entkriminalisierung von assistiertem Suizid“ – anspricht.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich die – auch im Text der Petition angeführte – parlamentarische Enquete „Würde am Ende des Lebens“ bereits mit diesem Themenkomplex beschäftigt hat und erst am 3. März 2015 zu Ende gegangen ist. Im Abschlussbericht der Enquete-Kommission, 491 BlgNR XXV. GP, finden sich unter anderem folgende Ausführungen:

„Prüfung der Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung strafrechtlicher Normen, insb. des Verbots der Tötung auf Verlangen und eines sozialen Grundrechts auf würdevolles Sterben:

47) In zahlreichen Impulsreferaten wurde dieser Themenbereich umfassend beleuchtet.

48) Es handelt sich hierbei um eine rein rechtspolitische Entscheidung.

49) Das Meinungsspektrum im Rahmen der Erörterungen reichte von einer Staatszielbestimmung zur Gewährleistung der geltenden Rechtslage bis hin zur Diskussion über Fragen zur Suizidbeihilfe bzw. Suizidprävention.

50) Einvernehmen besteht dahingehend, Hospiz- und Palliativversorgung nachhaltig abzusichern und die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht rechtlich weiter zu entwickeln.“

Betreffend die Empfehlung 50) kann für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz darauf hingewiesen werden, dass mit dem aktuell in Begutachtung befindlichen 2. Erwachsenenschutzgesetz unter anderem die Vorsorgevollmacht weiter entwickelt werden soll. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Patientenverfügung werden aktuell federführend durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen unter Einbindung des Bundesministeriums für Justiz überarbeitet.

Auch im Hinblick auf die erst vergleichsweise kurze Zeitspanne seit dem Abschluss dieser Enquete und die seither unveränderten politischen Rahmenbedingungen erachtet das Bundesministerium für Justiz eine neuerliche Behandlung der Frage einer „Entkriminalisierung von assistiertem Suizid“ nicht für zielführend.

Wien, 13. Juli 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Linda Mittnik-Potmesil, BA

Elektronisch gefertigt